

**Elterninformation
zum
Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten in Form einer
Einzelabrechnung (blaue Abrechnungsvordrucke)**

Ein Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten besteht, nach § 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), wenn der Schulweg des Schülers oder der Schülerin in der Primarstufe in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km beträgt. Hierbei ist nach § 7 Abs. 1 SchfkVO der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers oder der Schülerin und der nächstgelegenen Schule maßgeblich. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks.

Grundsätzlich werden nur Fahrkosten zum Besuch der nächstgelegenen Grundschule erstattet.

Die Erstattung der entstandenen Schülerfahrkosten ist mit dem hierfür vorgesehenen Antragsvordruck (im Schulsekretariat erhältlich) zu beantragen.

Dem Antrag sind entsprechende Belege (Tickets, Kontoauszüge bzw. Fahrkostenaufstellungen der PKW- Fahrten) beizufügen. Ich bitte darauf zu achten, dass z.B. bei Vierertickets alle Stempel lesbar sind. Für Inhaber des Primatickets werden durch die RSVG regelmäßige nach Ablauf eines Schulhalbjahres (i. d. R. Januar und August eines Jahres) Bescheinigungen über den Ticketbezug ausgestellt. Diese Bescheinigung dient als Beleg für Primaticketinhaber. Anderenfalls sind die Kontoauszüge mit den Abbuchungen der RSVG beizufügen.

Für die Abrechnung von PKW-Fahrten sind in einer monatlichen Übersicht die Tage aufzuführen, an denen das Kind mit dem PKW gefahren wurde. Krankheitstage, schulfreie Tage u.ä. bleiben bei der Kostenerstattung unberücksichtigt, sind aber ebenfalls aufzuführen. Verwenden Sie hierfür möglichst den vorgesehenen Vordruck. Erstattet werden für ein mitgenommenes Kind 0,13 € je gefahrener Kilometer für die kürzeste verkehrübliche Strecke für eine Hin- und Rückfahrt. Falls mehrere Kinder in einem Auto transportiert werden, sind die Mitnahmekinder (je Kind weitere 0,03 €) namentlich aufzuführen. In diesen Fällen ist nur ein Erstattungsantrag für alle Kinder erforderlich.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII können einen Mobilpass beantragen und folglich als Inhaber eines Mobilpasses alternativ zum Primaticket ein günstigeres MobilPassTicket beantragen.

Wichtiger Hinweis zur Abgabefrist:

Die Anträge auf Erstattung von Schülerfahrkosten müssen für die Monate August bis Dezember jeden Jahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres und für die Monate Januar bis Juli jeden Jahres bis spätestens 31.08. des Jahres bei der Schulverwaltung zur Abrechnung vorliegen. Später eingehende Anträge werden wegen Ablauf der Abgabefrist nicht mehr erstattet.

Bitte geben Sie den Antrag daher rechtzeitig wieder im Schulsekretariat ab. Ihr Antrag wird von dort an die Schulverwaltung weitergeleitet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Schule oder die Schulverwaltung.